

Richtlinie zur Anerkennung und Förderung von Praxisnetzen der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA)

Präambel

Mit Zusammenschlüssen von ambulant tätigen Ärzten verschiedener Fachrichtungen (vernetzte Praxen bzw. Praxisnetze) zur interdisziplinären und kooperativen, insbesondere wohnortnahen Betreuung und Versorgung der Patienten können die ambulanten Versorgungsstrukturen verbessert werden.

Um den Gründungsprozess und den Prozess nach Anerkennung zu unterstützen, wird die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt Initiativen von Praxen und Praxisnetzen aktiv auf dem Weg zur Anerkennung und darüber hinaus fördern und beratend begleiten. Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt bietet dabei insbesondere Unterstützung administrativer und logistischer Art an.

Ziel ist, die Praxisnetze bei der Gestaltung von Vereinbarungen und Verträgen mit gesetzlichen Krankenversicherungen zu unterstützen und diese zu administrieren.

Der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt beschließt deshalb entsprechend § 87b Abs. 4 SGB V folgende Richtlinie, die auf der Rahmenvorgabe der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (im Weiteren KBV-Rahmenvorgabe) für die Anerkennung von Praxisnetzen basiert.

§ 1 Grundsatz

Es können bestehende Praxisnetze, Praxisnetze in Gründung und anerkannte Praxisnetze gefördert werden, die die Anerkennung als Netz im Sinne des § 87b SGB V nach den Richtlinien der KBV anstreben bzw. erworben haben und an denen Mitglieder der KVSA beteiligt sind.

§ 2 Förderung

Die KVSA leistet auf dem Weg zur Anerkennung von Praxisnetzen und für anerkannte Netze eine administrative und logistische Unterstützung. Die Entscheidung, ob und in welcher Form eine Unterstützung erfolgt, trifft der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt im Einzelfall. Außerdem kann für einen Zeitraum von einem Jahr vor Anerkennung eines Praxisnetzes gegen Nachweis eine finanzielle Förderung des Netzes für ggf. notwendige Beratungen durch externe Sachverständige und Kosten für die Gründung einer notwendigen Rechtsform in Höhe von insgesamt 1.000 € erfolgen.

§ 3 Antragstellung

Fördervoraussetzung ist insbesondere die Verpflichtung, eine Beratung der KVSA im Hinblick auf die Kriterien der KBV-Rahmenvorgabe in Anspruch zu nehmen.

Mit dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Benennung eines bevollmächtigten Ansprechpartners, der das Netz gegenüber der KVSA vertritt.

2. eine Übersicht über den Stand der Erfüllung der Kriterien nach der KBV-Rahmenvorgabe,
3. Vorlage eines inhaltlich und zeitlich gestuften schriftlichen Maßnahmeplanes, aus dem sich ergibt, zu welchen Zeitpunkten die Kriterien der KBV-Rahmenvorgabe erfüllt werden bzw. deren Erfüllung angestrebt wird. Dabei sollte die Erfüllung der KBV-Kriterien (Basis-Stufe) in der Regel innerhalb eines Jahres angestrebt werden.
4. Abgabe einer schriftlichen Erklärung, die KVSA in vertrauensvoller Zusammenarbeit bei Verhandlungen zu Versorgungsverträgen mit gesetzlichen Krankenversicherungen einzubeziehen sowie die KVSA an den Verträgen und deren Umsetzung zu beteiligen.

Der Antrag ist zu richten an:

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt
Abteilung Qualitäts- und Ordnungsmanagement
Meldestelle Praxisnetze
Doctor-Eisenbart-Ring 2
39120 Magdeburg

§ 4 Entscheidung über eine Förderung

Über Förderanträge entscheidet der Vorstand der KVSA nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall. Der Vorstand der KVSA trifft die Entscheidung, in welcher Form eine Förderung erfolgen kann. Mindestvoraussetzung für eine mögliche Förderung ist der Nachweis der Erfüllung der Strukturvorgaben gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der KBV-Rahmenvorgabe. Wesentliche Grundlage für die Entscheidung über die Art der Förderung ist der Umfang der zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits erfüllten Kriterien zur Erlangung der Basis-Stufe nach den Regelungen der Anlage 1 II der KBV-Rahmenvorgabe.

§ 5 Zusammenarbeit mit Dritten

Die ärztliche Unabhängigkeit bei der Zusammenarbeit mit Dritten ist entsprechend B, IV Nr. 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu wahren.

§ 6 Inkrafttreten/ Gültigkeit

Die Richtlinie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Magdeburg, 3. Dezember 2013

Dr. John
Vorsitzender des Vorstandes